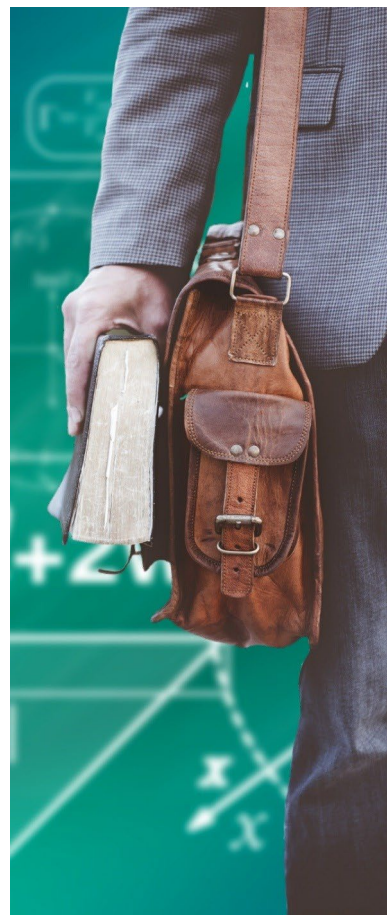




Wichtige Hinweise für Arbeitnehmende

Stand: 01/2026

Diese Hinweise sollen Ihnen einen Überblick über die für Ihre Bezügezahlung relevanten Themen geben. Darunter fallen auch Informationen zur Steuer, Sozialversicherung und betrieblichen Altersversorgung (VBL).





Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Über das Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW (LBV NRW)	4
1.1 Telefonische Erreichbarkeit.....	4
1.2 LBV NRW – Personalnummer.....	4
2. Hinweise zur Berechnung und Zahlung Ihrer Bezüge	4
2.1 Höhe und Zusammensetzung der Bezüge.....	4
2.2 Lohnsteuerabzug.....	5
2.3 Was muss das LBV NRW von mir wissen?.....	5
2.4 Was teilt meine Dienststelle dem LBV NRW mit?.....	6
2.5 Welche Termine muss ich beachten?.....	6
2.6 Ich bin krank, was muss ich tun?.....	6
2.7 Bekomme ich Kindergeld vom LBV?.....	6
2.8 Bekomme ich kinderbezogene Bezügebestandteile.....	6
3. Hinweise zur Sozialversicherung	7
3.1 Muss ich in der Sozialversicherung versichert sein?.....	7
3.2 Wer bezahlt die Beiträge zur Sozialversicherung?.....	7
3.3 Was soll ich mit den Versicherungsnachweisen tun, die mir regelmäßig zugeschickt werden?.....	7
4. Einzelheiten zur Kranken- und Pflegeversicherung	8
4.1 Krankenkassenwahl.....	8
4.2 Mitteilung über die Krankenkassenmitgliedschaft.....	8
4.3 Wie hoch sind die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung?.....	8
4.4 Wie hoch sind die Beiträge zur gesetzlichen Pflegeversicherung?.....	8
4.5 Wie erfährt das LBV von den zu berücksichtigenden Kindern bei der Berechnung der Beiträge zu Pflegeversicherung?.....	9
4.6 Wer ist von der Kranken- und Pflegeversicherungspflicht ausgenommen?.....	10
4.7 Mein Einkommen liegt über 5.812,50 EUR monatlich, bin ich versicherungsfrei?.....	10
4.8 Mein Einkommen liegt über 6.450,00 EUR monatlich, bin ich versicherungsfrei?.....	10
4.9 Ich habe mein 55. Lebensjahr vollendet, bin ich versicherungsfrei?.....	10
4.10 Ich bin versicherungsfrei in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, welche Möglichkeiten habe ich?.....	11
4.11 Wie hoch ist der Zuschuss des Arbeitgebers zu den Beiträgen für meine freiwillige oder private Kranken- und Pflegeversicherung?.....	11
4.12 Muss ich dem LBV die Höhe meiner Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung mitteilen?.....	11
4.13 Was sollte ich auch bedenken, bevor ich mich für die Mitgliedschaft in einer privaten	



Kranken- und Pflegeversicherung entscheide?	12
5. Einzelheiten zur Renten- und Arbeitslosenversicherung	12
5.1 Wie hoch sind die Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung?	12
5.2 Kann ich mich von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen?.....	12
6. Hinweise für geringfügige Beschäftigte	13
6.1 Ich arbeite insgesamt nicht mehr als 70 Arbeitstage im Kalenderjahr. Muss ich Beiträge zur Sozialversicherung zahlen?	13
6.2 Ich verdiene nicht mehr als 603 EUR im Monat. Muss ich Beiträge zur Sozialversicherung zahlen?.....	13
6.3 Ich verdiene zwischen 603,01 EUR und 2.000,00 EUR im Monat. Muss ich Beiträge zur Sozialversicherung zahlen?.....	14
6.4 Ich möchte Geld dazu verdienen und habe eine versicherungspflichtige Hauptbeschäftigung. Was muss ich beachten?.....	14
7. Hinweise für Studierende	15
8. Hinweise zur Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes (VBL).....	16
8.1 Muss ich in der VBL versichert sein?	16
8.2 Ich war zuvor bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung versichert. Was ist zu tun?	16
8.3 Wer kann nicht in der VBL versichert sein?.....	16
8.4 Kann ich mich von der Versicherungspflicht befreien lassen?.....	16
8.5 Wie wird die VBL finanziert?.....	17
8.6 Muss ich die Umlage des Arbeitgebers für meine VBL-Versicherten versteuern?	17
8.7 Zählt die Umlage des Arbeitgebers an meiner VBL-Versicherung zu meinem sozialversicherungspflichtigen Einkommen?	18
8.8 Wie wird die Betriebsrente berechnet?.....	19
8.9 Kann ich mich freiwillig bei der VBL versichern?	19
8.10 Ist auch eine sogenannte „Entgeltumwandlung“ möglich?.....	19
8.11 Was muss ich bei der Entgeltumwandlung noch beachten?	20
8.12 Erhalte ich einen Zuschuss des Arbeitgebers bei Entgeltumwandlungen?	20
9. Rechtliche Hinweise.....	21
9.1 Sind die Auskünfte des LBV NRW zur Sozialversicherung rechtsverbindlich?.....	21
9.2 Welche rechtlichen Grundlagen hat mein Beschäftigungsverhältnis?	22
10. Wie Sie uns Erreichen.....	23



1. Über das Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW (LBV NRW)

Das LBV NRW berechnet und zahlt die Bezüge der Beschäftigten des Landes, der aktiven Beamtinnen und Beamte, die Pensionen für Ruhestandsbeamtinnen und -beamte und deren Hinterbliebenen und Beihilfen an aktive und pensionierte Beamtinnen und Beamte des Landes.

1.1 Telefonische Erreichbarkeit

Wir bearbeiten die Bezüge für über 700.000 Kolleginnen und Kollegen. Besonders zu Stoßzeiten, zum Beispiel rund um den Zahltag, stehen unsere Telefone nicht still. Wir müssen uns auch Notizen zu den Anrufen machen und können dann nicht sofort wieder ans Telefon gehen. Falls Sie Fragen zu Ihren Bezügen oder zur Sozialversicherung haben, bitten wir Sie:

- Sprechen Sie als erstes die Personalabteilung Ihrer Dienststelle an.
- Schauen Sie ins Internet. Unter www.lbv.nrw.de finden Sie sehr viel Informationsmaterial.
- Rufen Sie in der Woche vor und nach dem Zahltag nur in dringenden Fällen an. Der Zahltag ist immer der letzte Werktag des Monats.
- Zur Urlaubszeit oder an „Brückentagen“ nehmen sich auch die Mitarbeitenden des LBV NRW gerne frei. Bitte verstehen Sie, wenn Sie dann länger warten müssen.

1.2 LBV NRW – Personalnummer

Ihre Personalnummer ist für uns sehr wichtig, um Anfragen richtig zuordnen zu können und Ihre Angelegenheiten schnell zu bearbeiten. Die Personalnummer wird Ihnen zu Beginn Ihrer Beschäftigung mitgeteilt und ist auf allen Bezügemitteilungen und Briefen angegeben. Sie beginnt mit einem Kennbuchstaben. Bitte geben Sie uns bei allen Mitteilungen unbedingt Ihre Personalnummer an. Ist Ihnen Ihre Personalnummer noch nicht bekannt, nennen Sie bitte neben Ihrem Namen auch Ihr Geburtsdatum, Ihr Anstellungsverhältnis und Ihre Dienststelle.

2. Hinweise zur Berechnung und Zahlung Ihrer Bezüge

Wir zahlen Ihre Bezüge zum letzten Werktag eines Monats für den jeweiligen Monat oder Abrechnungszeitraum. Normalerweise sind Ihre Bezüge bereits vor Fälligkeit bei den Banken und Sparkassen. Wir müssen uns vorbehalten, die Überweisungen bis zum letzten Geschäftstag vor dem Zahltag zurückzurufen. Dies ist erforderlich, um die Auszahlung fehlerhaft überwiesener Bezüge verhindern zu können.

2.1 Höhe und Zusammensetzung der Bezüge

Ihre Bruttobezüge und Entgeltmerkmale, die Abzüge und die Nettobezüge können Sie aus Ihrer Bezügemitteilung ersehen. Sie erhalten die Bezügemitteilung in der Regel über Ihre Dienststelle.

Eine Bezügemitteilung wird erstellt, wenn sich an Ihrem Auszahlungsbetrag oder in Ihren persönlichen Verhältnissen Änderungen ergeben. Daher erhalten Sie nicht in jedem Monat eine Bezügemitteilung. Abweichend davon wird zum Jahresabschluss im Monat Dezember immer eine Bezügemitteilung erstellt.



Die Angabe der „Lfd. Nr.“ oben rechts auf Ihrer Bezügemitteilung zeigt Ihnen, wie viele Mitteilungen Sie erhalten haben. Die letzte Bezügemitteilung behält bis zur Erstellung einer neuen Bezügemitteilung ihre Gültigkeit.

Die Bezügemitteilungen dienen als amtlicher Nachweis über die Höhe Ihrer Bezüge und können als Nachweis bei z.B. anderen Behörden, Banken oder Versicherungen vorgelegt werden. Wir empfehlen daher, alle Mitteilungen aufzubewahren. Geht Ihnen trotz Änderung des Auszahlungsbetrages keine Mitteilung zu, so können Sie diese vom LBV NRW nachfordern.

Bitte prüfen Sie die Bezügemitteilungen und Gutschriften auf Ihrem Konto. Unstimmigkeiten müssen Sie uns zeitnah mitteilen. Ihre Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb von sechs Monaten nach Fälligkeit schriftlich geltend gemacht werden (sogenannte „tarifliche Ausschlussfrist“), soweit tarifvertraglich nichts anderes bestimmt ist.

Sollten wir Ihnen fälschlicherweise zu viel überwiesen haben, müssen Sie zu viel gezahlte Bezüge zurückzahlen.

2.2 Lohnsteuerabzug

Ihre elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale - ELStAM - werden durch das LBV NRW über eine zentrale Datenbank beim Bundeszentralamt für Steuern abgerufen.

Für die Anforderung Ihrer ELStAM benötigen wir folgende Daten:

- Ihre Steuer-Identifikationsnummer
- Ihr Geburtsdatum
- die Angabe, ob wir Hauptarbeitgeber (Steuerklasse 1 bis 5) oder Nebenarbeitgeber (Steuerklasse 6) sind.

Bitte teilen Sie uns in jedem Fall rechtzeitig schriftlich mit, wenn die Versteuerung von Haupt- auf Nebenarbeitgeber oder umgekehrt wechseln soll.

Nach Ablauf des Kalenderjahres werden die Lohnsteuerdaten für Ihre Steuererklärung von uns automatisch an das Finanzamt übermittelt. Für Ihre Unterlagen schicken wir Ihnen eine Lohnsteuerbescheinigung zu. Bitte gedulden Sie sich bis Anfang März, falls Sie Ihre Lohnsteuerbescheinigung noch nicht erhalten haben. Der Versand der jährlichen Steuernachweise nimmt viel Zeit in Anspruch.

Ergänzende Informationen finden Sie im Internet unter www.lbv.nrw.de

2.3 Was muss das LBV NRW von mir wissen?

Bitte teilen Sie uns wichtige Änderungen Ihrer persönlichen Verhältnisse mit. Zu Ihrer und unserer Sicherheit ist es notwendig, dass Sie uns schriftlich informieren, ein Anruf genügt nicht. Legen Sie Ihren Mitteilungen bitte Nachweise, wie zum Beispiel Urkunden, Bescheinigungen usw., bei. Schicken Sie uns bitte keine Original – Unterlagen, sondern Fotokopien. Eine Mitteilung an Ihre Dienststelle allein reicht nicht aus.

Informieren Sie uns insbesondere über:

- die Änderung Ihrer Wohnungsanschrift oder
- die Änderung Ihrer Bankverbindung.

Lassen Sie das bisherige Konto möglichst so lange bestehen, bis die Bezüge auf dem neuen Konto erstmalig gebucht worden sind. Hierdurch vermeiden Sie Fehler und Verzögerungen bei der Überweisung.



Informieren Sie uns, wenn Sie die Krankenkasse wechseln oder sich die Höhe Ihrer Beiträge zur privaten Kranken- und/oder Pflegeversicherung ändert.

2.4 Was teilt meine Dienststelle dem LBV NRW mit?

Die Dienststellen teilen dem LBV NRW alle tarif- oder arbeitsrechtlichen Änderungen mit, zum Beispiel Höher- oder Herabgruppierung, Änderung der wöchentlichen Arbeitszeit, Zahlungsunterbrechungen usw. Anfragen hierzu richten Sie bitte an Ihre Dienststelle.

2.5 Welche Termine muss ich beachten?

Alle eingehenden Schriftstücke werden grundsätzlich chronologisch und möglichst zeitnah bearbeitet. In Einzelfällen kann es aus unterschiedlichsten Gründen ggfs. zu einer verlängerten Bearbeitungsdauer der mitgeteilten Änderungen kommen.

Sollten wir Ihnen wegen einer fehlerhaften oder verspäteten Mitteilung fälschlicherweise zu viel überwiesen haben, müssen Sie zu viel gezahlte Bezüge zurückzahlen. Die tarifliche Ausschlussfrist gilt in diesem Fall nicht, Sie können sich auch nicht darauf berufen, das Geld bereits ausgegeben zu haben.

2.6 Ich bin krank, was muss ich tun?

Eine Krankheit (auch eine Schwangerschaft) brauchen Sie nur Ihrer Dienststelle mitzuteilen.

Wenn Sie krank sind, erhalten Sie sechs Wochen lang Ihre Bezüge weitergezahlt.

- Ausnahme:

Wenn Sie privat krankenversichert sind, Ihr Arbeitsverhältnis vor dem 01.07.1994 begonnen hat, es fortbesteht und es am 01.11.2006 in den TV-L übergeleitet worden ist, haben Sie weiterhin Anspruch auf bis zu 26 Wochen Entgeltfortzahlung.

Nach der Zeit der Entgeltfortzahlung haben Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung in der Regel Anspruch auf Krankengeld nach den gesetzlichen Bestimmungen.

- Empfänger von Krankengeld erhalten einen Krankengeld-Zuschuss. Die Höhe des Zuschusses und die Dauer der Zahlung richten sich nach individuellen Merkmalen Ihres Beschäftigungsverhältnisses.

2.7 Bekomme ich Kindergeld vom LBV?

Kindergeld müssen Sie schriftlich bei der Familienkasse der Agentur für Arbeit beantragen. Weitere Hinweise und Formulare finden Sie auf den Internetseiten der Agentur für Arbeit unter www.arbeitsagentur.de

2.8 Bekomme ich kinderbezogene Bezügebestandteile

Kinderbezogene Bezügebestandteile wurden nach den alten Tarifverträgen BAT, MTArb oder BMT-G gezahlt, die heute nicht mehr gültig sind.

Statt der kinderbezogenen Bezügebestandteile erhalten Sie unter bestimmten Voraussetzungen



eine sogenannte "Besitzstandszulage".

- Sie wird, wenn Sie in den TV-L übergeleitet worden sind, für Kinder gezahlt, die bis zum 31.12.2006 geboren wurden.
- Wenn Sie in den TVöD übergeleitet wurden, können Sie die Besitzstandszulage nur für Kinder erhalten, die bis zum 31.12.2005 geboren wurden.

Die Besitzstandszulage kann nur für Kinder gezahlt werden, für die auch ein Anspruch auf Kindergeld besteht.

3. Hinweise zur Sozialversicherung

Die Sozialversicherung besteht aus den Zweigen:

- Kranken- und Pflegeversicherung
- Rentenversicherung
- Arbeitslosenversicherung

3.1 Muss ich in der Sozialversicherung versichert sein?

Grundsätzlich besteht in allen Zweigen der Sozialversicherung Versicherungspflicht. Die Versicherungspflicht in der Pflegeversicherung ist an die Versicherungspflicht in der Krankenversicherung gekoppelt. Es gibt Ausnahmen von der Sozialversicherungspflicht, zum Beispiel, wenn Ihr Einkommen bestimmte Grenzen übersteigt. Für geringfügige Beschäftigungen und für Studierende gelten besondere Regelungen. Nähere Einzelheiten dazu erfahren Sie in den folgenden Kapiteln.

3.2 Wer bezahlt die Beiträge zur Sozialversicherung?

Arbeitnehmende und Arbeitgeber teilen sich die Pflichtbeiträge zur Renten-, Arbeitslosen-, Pflege*- und Krankenversicherung (inkl. des kassenindividuellen Zusatzbeitrages).

(*Kinderlose Arbeitnehmende müssen zusätzlich einen Zuschlag von 0,60 % zur gesetzlichen Pflegeversicherung zahlen. Arbeitnehmende mit mindestens 2 Kindern unter 25 Jahren zahlen geringere Beiträge zur gesetzlichen Pflegeversicherung).

3.3 Was soll ich mit den Versicherungsnachweisen tun, die mir regelmäßig zugeschickt werden?

Ihre Versicherungsnachweise müssen Sie für Rentenzwecke gut aufbewahren. Die im Versicherungsnachweis enthaltenen Daten (An-, Abmeldungen, Unterbrechungs- und Jahresentgeltmeldungen) haben wir der Krankenkasse automatisch übermittelt.



4. Einzelheiten zur Kranken- und Pflegeversicherung

4.1 Krankenkassenwahl

Sie können sich aussuchen, bei welcher gesetzlichen Krankenkasse Sie versichert sein wollen, wenn Sie versicherungspflichtig sind. Gesetzliche Krankenkassen sind die Allgemeinen Ortskrankenkassen, Ersatzkassen, Betriebskrankenkassen, Innungskrankenkassen, landwirtschaftlichen Krankenkassen sowie die Knappschaft und die Seekrankenkasse. Einige Kassen nehmen jedoch nur bestimmte Personengruppen als Mitglieder auf.

4.2 Mitteilung über die Krankenkassenmitgliedschaft

Bitte teilen Sie uns innerhalb von 14 Tagen nach Ihrem Beschäftigungsbeginn schriftlich mit, bei welcher gesetzlichen Krankenkasse Sie versichert sind. Auch einen Wechsel der Krankenkasse während des Beschäftigungsverhältnisses müssen Sie uns schriftlich mitteilen.

4.3 Wie hoch sind die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung?

Die Bundesregierung legt den allgemeinen und den ermäßigten Beitragssatz zur Krankenversicherung fest. Die Beiträge zur Krankenversicherung werden prozentual vom sozialversicherungspflichtigen Einkommen errechnet, höchstens jedoch von zurzeit 5.812,50 EUR monatlich (Beitragsbemessungsgrenze). Sozialversicherungspflichtiges Einkommen ist Ihr regelmäßig zustehendes Arbeitsentgelt, zu dem auch Einmalzahlungen zählen, wie zum Beispiel die Jahressonderzahlung.

Für einmalig gezahltes Arbeitsentgelt (bspw. Jahressonderzahlung) gelten besondere Regelungen bei der Berechnung der Beiträge zur Krankenversicherung. Dabei wird grundsätzlich anhand des bisherigen Entgelts des laufenden Jahres im Vergleich zur Beitragsbemessungsgrenze geprüft, ob für die komplette Einmalzahlung oder nur für einen Teil der Einmalzahlung Sozialversicherungsbeiträge anfallen.

4.4 Wie hoch sind die Beiträge zur gesetzlichen Pflegeversicherung?

Der Beitragssatz zur Pflegeversicherung für Beschäftigte mit einem Kind beträgt zurzeit 3,60 % des sozialversicherungspflichtigen Bruttoeinkommens. Der Arbeitnehmerbeitrag für kinderlose Beschäftigte beträgt 4,20 %. Den Beitragszuschlag von 0,60 % zahlen kinderlose Beschäftigte allein.

Das Beitragsrecht in der gesetzlichen Pflegeversicherung berücksichtigte bis zum 30.06.2023 die Kinderanzahl nicht.

Bei mindestens zwei Kindern unter 25 Jahren reduziert sich der Beitragssatz (ab 01.07.2023) für den Arbeitnehmenden ab dem zweiten Kind pro Kind um 0,25 % bis zum Mindestbeitragssatz von 0,80 % bei 5 Kindern unter 25 Jahren.

Dieser Beitragsabschlag gilt für die Dauer der Erziehungsphase bis zum 25. Geburtstag des jeweiligen Kindes. Ist ein Kind älter als 25 Jahre entfällt sein Beitragsabschlag. Sind alle Kinder älter als 25 Jahre gilt dauerhaft der Ein-Kind Beitrag. Verstirbt ein Kind vor Vollendung des 25. Lebensjahres bleibt der Abschlag erhalten, entscheidend ist das Geburtsjahr. Auch für behinderte Kinder gilt die Abschlagsregelung nur bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.



Kinder, die für den Abschlag in der Pflegeversicherung berücksichtigt werden können, sind leibliche Kinder, adoptierte Kinder, Stiefkinder und Pflegekinder.

Der Arbeitgeberanteil beträgt unabhängig von der Anzahl der zu berücksichtigenden Kinder 1,80 %.

Für die Berechnung zählt Ihr sozialversicherungspflichtiges Bruttoeinkommen bis zur Höhe von zurzeit 5.812,50 EUR monatlich (Beitragsbemessungsgrenze). Einnahmen, die diesen Betrag übersteigen, werden nicht berücksichtigt. Der Gesamtbeitrag wird durch das LBV NRW an die soziale Pflegekasse überwiesen.

Für einmalig gezahltes Arbeitsentgelt (bspw. Jahressonderzahlung) gelten besondere Regelungen bei der Berechnung der Beiträge zur Pflegeversicherung. Dabei wird grundsätzlich anhand des bisherigen Entgelts des laufenden Jahres im Vergleich zur Beitragsbemessungsgrenze geprüft, ob für die komplette Einmalzahlung oder nur für einen Teil der Einmalzahlung Sozialversicherungsbeiträge anfallen.

4.5 Wie erfährt das LBV von den zu berücksichtigenden Kindern bei der Berechnung der Beiträge zu Pflegeversicherung?

Zum 01.07.2025 wurde das elektronische Datenaustauschverfahren zur Beitragsdifferenzierung in der sozialen Pflegeversicherung (DaBPV) (§ 55a SGB XI) für die Berechnung der Pflegeversicherungsbeiträge eingeführt. Mit dem Verfahren übermittelt das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) Daten über die Elterneigenschaft sowie Angaben zur Anzahl von Kindern unter 25 Jahren an das LBV NRW.

Die Teilnahme an dem Verfahren ist nur möglich, wenn dem LBV NRW Ihre Steueridentifikationsnummer vorliegt.

Der Beitragssatz in der Pflegeversicherung kann automatisch anhand der übermittelten Daten berechnet werden. Auch zukünftige Änderungen (z. B. Wegfall des Betragsabschlags auf Grund der Vollendung des 25. Lebensjahres der Kinder) werden elektronisch übermittelt.

Das BZSt kann nur die dort vorliegenden Daten zu Kindern zur Verfügung stellen. Bitte informieren Sie daher Ihr zuständiges Finanzamt und Ihre Meldebehörde über Ihre Kinder. Es gibt jedoch auch Kinder, die beim BZSt steuerlich nicht erfasst sind (z. B. vor 1993 geborene Kinder, Kinder, die im Ausland leben) und im Verfahren nicht übermittelt werden.

Kinder, die nicht über das Verfahren übermittelt werden, können bei der Berechnung der Pflegeversicherungsbeiträge nur berücksichtigt werden, wenn Sie dem LBV NRW entsprechende Nachweise vorlegen (z. B. Geburtsurkunde, Adoptionsurkunde, Behördliche Bestätigung über das Pflegekind-schaftsverhältnis, Nachweis über die Haushaltsaufnahme eines Stiefkinds).

Die aktuell berücksichtigte Kinderanzahl können Sie Ihrer Bezügemitteilung im Feld „EltEig“ entnehmen. Die Angabe finden Sie in der Tabelle unten auf der ersten Seite der Bezügemitteilung. Der Buchstabe gibt an, ob eine Elterneigenschaft vorliegt (= J) und somit kein Zuschlag für Kinderlose gezahlt wird oder keine Elterneigenschaft vorliegt (= N) und entsprechend ein Zuschlag für Kinderlose gezahlt wird. Die Zahl stellt die Anzahl der Kinder unter 25 Jahren dar, die bei den Pflegeversicherungsbeiträgen berücksichtigt wird. Bitte prüfen Sie die dortigen Angaben auf ihre Richtigkeit. Sollten Ihnen Fehler auffallen, informieren Sie uns bitte und reichen entsprechende Nachweise ein.



4.6 Wer ist von der Kranken- und Pflegeversicherungspflicht ausgenommen?

Es gibt verschiedene Personengruppen, die nicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung versichert sein müssen. Dazu zählen Arbeitnehmende,

- die das 55. Lebensjahr vollendet haben, in bestimmten Fällen (siehe unter Punkt 8),
- deren sozialversicherungspflichtiges Einkommen (ohne Familienzuschläge) höher ist als 6.450,00 EUR monatlich (allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze – siehe unter Punkt 6) oder Arbeitnehmende, deren sozialversicherungspflichtiges Einkommen (ohne Familienzuschläge) höher ist als 5.812,50 EUR monatlich, in bestimmten Fällen (besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze – siehe unter Punkt 4.7).

4.7 Mein Einkommen liegt über 5.812,50 EUR monatlich, bin ich versicherungsfrei?

Wenn Ihr sozialversicherungspflichtiges Einkommen höher ist als 5.812,50 EUR monatlich (1/12 der "besonderen Jahresarbeitsentgeltgrenze" von 69.750,00 EUR) können Sie von der Pflicht zur Kranken- und Pflegeversicherung ausgenommen sein. Dafür müssen Sie zwei weitere Bedingungen erfüllen:

1. Sie müssen schon am Stichtag 31.12.2002 wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze krankenversicherungsfrei gewesen sein
und
2. Sie müssen damals schon privat krankenversichert gewesen sein in einer Versicherung, deren Leistungen nach Art und Umfang den Leistungen der gesetzlichen Versicherungen entsprachen.

Für Arbeitnehmende, die am 31.12.2002 nicht als Arbeitnehmende, sondern zum Beispiel als Studierende oder als verbeamtete Person privat krankenversichert waren oder die erst nach dem 31.12.2002 einen privaten Krankenversicherungsvertrag abgeschlossen haben, gilt die allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze von zurzeit 6.450,00 EUR monatlich (siehe unter Punkt 4.8).

Wenn Sie die Bedingungen für die Anwendung der besonderen Jahresarbeitsentgeltgrenze erfüllen, sind Sie von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung befreit. Unter Frage 4.10 erfahren Sie, welche Möglichkeiten Sie in diesem Fall haben.

4.8 Mein Einkommen liegt über 6.450,00 EUR monatlich, bin ich versicherungsfrei?

Wenn Ihr sozialversicherungspflichtiges Einkommen höher ist als 6.450,00 EUR monatlich (1/12 der "allgemeinen Jahresarbeitsentgeltgrenze" von 77.400,00 EUR sind Sie von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung befreit. Überschreitet Ihr Entgelt erst im Laufe einer Beschäftigung diese Grenze, tritt mit Beginn des nächsten Kalenderjahres Versicherungsfreiheit ein, sofern auch gleichzeitig die für das neue Kalenderjahr geltende Jahresarbeitsentgeltgrenze überschritten wird.

4.9 Ich habe mein 55. Lebensjahr vollendet, bin ich versicherungsfrei?

Wenn Sie in den letzten fünf Jahren nicht gesetzlich versichert waren und nun Krankenversicherungspflicht eintreten würde (zum Beispiel wegen Reduzierung des Einkommens



wegen Herabsetzung der regelmäßigen Arbeitszeit - ggf. auch im Rahmen eines Altersteilzeit-Arbeitsverhältnisses -, Herabgruppierung, Wegfall einer sozialversicherungspflichtigen Zulage oder Erhöhung der Jahresarbeitsentgeltgrenze), bleiben Sie grundsätzlich von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung befreit.

Sie werden jedoch auch in diesem Fall versicherungspflichtig, wenn Sie in den letzten 5 Jahren vor Eintritt der Versicherungspflicht mindestens an einem Tag bei einer gesetzlichen Krankenkasse versichert waren. Ob es sich um eine Pflicht- oder freiwillige Versicherung oder um eine Familienversicherung gehandelt hat, ist dabei unwichtig.

Unter Frage 4.10 erfahren Sie, welche Möglichkeiten Sie in diesem Fall haben.

4.10 Ich bin versicherungsfrei in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, welche Möglichkeiten habe ich?

Ihnen stehen verschiedene Möglichkeiten zur Wahl:

1. Sie können freiwilliges Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse werden. Sie erhalten dann einen Zuschuss des Arbeitgebers zu den Beiträgen der freiwilligen Kranken- und Pflegeversicherung. Der Zuschuss wird in der Regel zusammen mit Ihrem Anteil am Versicherungsbeitrag vom LBV NRW an Ihre Krankenkasse überwiesen.
2. Sie können eine private Kranken- und Pflegeversicherung abschließen. Wenn die Leistungen dieser Versicherungen nach Art und Umfang den Leistungen der gesetzlichen Versicherungen entsprechen, können Sie Zuschüsse des Arbeitgebers zu den Beiträgen beanspruchen. Die Beitragszuschüsse werden mit Ihren Bezügen ausbezahlt und Sie müssen Ihre Versicherungsbeiträge selbst an Ihr Versicherungsunternehmen überweisen. Sie können den vollen Versicherungsbeitrag auch allein tragen.

4.11 Wie hoch ist der Zuschuss des Arbeitgebers zu den Beiträgen für meine freiwillige oder private Kranken- und Pflegeversicherung?

Der Zuschuss zur freiwilligen Krankenversicherung beträgt 7,3 % des sozialversicherungspflichtigen Bruttobetrag zuzüglich der Hälfte des kassenindividuellen Zusatzbeitrages.

Der Zuschuss zur privaten Krankenversicherung beträgt maximal 508,59 EUR.

4.12 Muss ich dem LBV die Höhe meiner Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung mitteilen?

Für Zeiträume bis inkl. 31.12.2025 ist dem LBV NRW eine Bescheinigung der Kranken- bzw. Pflegeversicherung über die Beitragshöhe vorzulegen, um einen Arbeitgeberzuschuss zu erhalten.

Für Zeiträume ab dem 01.01.2026 wird der zuschussfähige Betrag zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung elektronisch über das ELStAM-Verfahren als Teil der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale übermittelt. Die Höhe der Beiträge ist daher lediglich in Ausnahmefällen mitzuteilen, da der Arbeitgeber grundsätzlich nur noch die elektronisch übermittelten Beträge berücksichtigen darf. Diese Ausnahmen sind u. a.

- Widerspruch gegen die digitale Übermittlung
- Technische Probleme (Die Krankenkasse stellt eine sog. Ersatzbescheinigung aus, die eingereicht werden kann.)



4.13 Was sollte ich auch bedenken, bevor ich mich für die Mitgliedschaft in einer privaten Kranken- und Pflegeversicherung entscheide?

Der Arbeitgeber muss sich nur dann durch Zuschusszahlung an den Beiträgen beteiligen, wenn er auch Bezüge zu zahlen hat. Daher müssen privat Krankenversicherte nach Ablauf der Gehaltsfortzahlung im Krankheitsfall, bei Mutterschutz oder während der Elternzeit sowie für die Dauer eines rechtmäßigen Arbeitskampfes Ihre Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung allein tragen. Freiwillige Mitglieder der gesetzlichen Krankenkassen sind in diesen Fällen beitragsfrei versichert.

Für Zeiten, für die Sie keine Bezüge von Ihrem Arbeitgeber bekommen (siehe oben), werden auch keine Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt. Als Mitglied einer privaten Krankenversicherung müssen Sie dann Ihre Beiträge für die gesetzliche Rentenversicherung ohne Beteiligung des Arbeitgebers zahlen, damit diese Zeiten rentensteigernd wirken können. Für Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung werden vom Krankengeld Beiträge zur Rentenversicherung abgeführt. Bitte informieren Sie sich bei Ihrer Krankenkasse bzw. dem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung.

Sofern Sie beihilfeberechtigt sind, werden für privat Krankenversicherte Beihilfen im Krankheitsfall neben den Leistungen des privaten Krankenversicherungsunternehmens nicht oder nur begrenzt gewährt. Anspruch auf Beihilfe im Pflegefall besteht nicht.

5. Einzelheiten zur Renten- und Arbeitslosenversicherung

5.1 Wie hoch sind die Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung?

Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung werden prozentual nach dem sozialversicherungspflichtigen Einkommen bis zur Höchstgrenze von zurzeit 8.450,00 EUR monatlich einbehalten (Beitragsbemessungsgrenze für das Kalenderjahr 2026). Der Gesamtbeitragsatz zur Rentenversicherung beträgt zurzeit 18,6 % und zur Arbeitslosenversicherung 2,6 % des sozialversicherungspflichtigen Bruttoeinkommens.

Für einmalig gezahltes Arbeitsentgelt (bspw. Jahressonderzahlung) gelten besondere Regelungen bei der Berechnung der Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung. Dabei wird grundsätzlich anhand des bisherigen Entgelts des laufenden Jahres im Vergleich zur Beitragsbemessungsgrenze geprüft, ob für die komplette Einmalzahlung oder nur für einen Teil der Einmalzahlung Sozialversicherungsbeiträge anfallen.

Die Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung werden an die Krankenkasse abgeführt, die die Krankenversicherung durchführt. Für privat versicherte Arbeitnehmer werden diese Beiträge an die zuletzt bekannte gesetzliche Krankenkasse überwiesen. Ist eine gesetzliche Krankenkasse nicht zu ermitteln, erfolgt die Überweisung an die zuständige AOK.

5.2 Kann ich mich von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen?

Wenn Sie Mitglied in einer berufsständischen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung (zum Beispiel Ärzte-, Apotheker- oder Architektenversorgung), können Sie sich von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen.

Bitte senden Sie uns in diesem Fall einen aktuellen Befreiungsbescheid für das jetzige Beschäftigungsverhältnis zu. Vom LBV NRW werden dann keine Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung abgeführt.

Sie haben gegebenenfalls Anspruch auf einen Zuschuss zu den Beiträgen zur berufsständischen Versorgung. Diese Beiträge werden in Höhe des jeweils gültigen Rentenversicherungsbeitrages



(Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeitrag) in der Regel an das zuständige Versorgungswerk abgeführt. Bei wenigen Versorgungswerken kann nur eine Auszahlung des Zuschusses mit Ihren Bezügen erfolgen. Sie müssen Ihren Versicherungsbeitrag dann selbst an das Versorgungswerk überweisen.

6. Hinweise für geringfügige Beschäftigte

6.1 Ich arbeite insgesamt nicht mehr als 70 Arbeitstage im Kalenderjahr. Muss ich Beiträge zur Sozialversicherung zahlen?

Wenn Sie eine kurzfristige Beschäftigung haben, müssen Sie keine Beiträge in die gesetzliche Kranken-, Pflege-, -Renten- und Arbeitslosenversicherung zahlen.

Eine kurzfristige Beschäftigung ist im Laufe eines Kalenderjahres befristet:

- auf nicht mehr als drei Monate oder
- auf insgesamt 70 Arbeitstage.

Dabei muss die Befristung im Voraus vertraglich bestimmt sein oder sich aus der Eigenart der Beschäftigung ergeben (zum Beispiel Saisonarbeit). Außerdem muss die Beschäftigung für Sie von untergeordneter wirtschaftlicher Bedeutung sein. Sie dürfen diese Beschäftigung auch nicht bei Ihrem Arbeitgeber während der Elternzeit oder während eines unbezahlten Urlaubs ausüben. Wenn Sie Leistungen der Agentur für Arbeit erhalten (zum Beispiel Arbeitslosengeld) oder als Arbeits- oder Ausbildungssuchender gemeldet sind, gilt Ihre befristete Beschäftigung nicht als kurzfristig.

Wenn Sie eine weitere Beschäftigung annehmen, teilen Sie das dem LBV NRW bitte sofort mit. Wir müssen Ihre Sozialversicherungspflicht dann neu beurteilen.

Wenn Sie mehrere kurzfristige Beschäftigungen haben, werden diese zusammengerechnet. Sie sind sozialversicherungspflichtig, sobald zu erkennen ist, dass Sie innerhalb des Kalenderjahres die zeitliche Grenze überschreiten werden.

Diese Regeln gelten nicht für bestimmte Beschäftigungen, zum Beispiel im Rahmen betrieblicher Berufsbildung (Auszubildende und Praktikanten)!

6.2 Ich verdiene nicht mehr als 603 EUR im Monat. Muss ich Beiträge zur Sozialversicherung zahlen?

Wenn Sie nicht mehr als 603 EUR pro Monat verdienen, und zwar regelmäßig und als vertraglich vereinbartes Arbeitsentgelt, haben Sie eine geringfügig entlohnte Beschäftigung mit besonderen Regeln für die Sozialversicherung. Dabei zählen als Ihr Arbeitsentgelt zusätzlich zu Ihrem monatlichen Einkommen:

- vertragliche Einmalzahlungen (zum Beispiel Jahressonderzahlung),
- Teile der Arbeitgeber-Umlage zur Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes (siehe bei den Hinweisen zur Zusatzversorgung (VBL)).

Beginnt oder endet die Beschäftigung im Laufe eines Kalendermonats, wird die 603 EUR-Grenze auf den 1. Tag dieses Monats abgestellt. Das regelmäßige Arbeitsentgelt ermittelt sich abhängig von der Anzahl der Monate für die eine Beschäftigung besteht.

Liegen Sie insgesamt unter der Einkommensgrenze von 603 EUR zahlt Ihr Arbeitgeber pauschal Beiträge zur Renten- und ggfs. Krankenversicherung. Sie sind in einer geringfügigen Beschäftigung rentenversicherungspflichtig, haben aber die Möglichkeit einen Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht zu stellen. Sie sollten sich über die Auswirkungen unbedingt vorher bei Ihrer Krankenkasse oder direkt bei der Deutschen Rentenversicherung (DRV) informieren.



Aus der Krankenversicherung haben Sie durch eine geringfügig entlohnte Beschäftigung keine Leistungsansprüche.

Arbeitslohn aus einer geringfügig entlohnten Beschäftigung muss grundsätzlich versteuert werden. Die Höhe der Steuern richtet sich nach Ihren Lohnsteuerabzugsmerkmalen.

Es ist auch möglich, dass Ihr Arbeitgeber eine pauschale Steuer in Höhe von 2 % für Ihr Arbeitsentgelt abführt (Pauschsteuer). Der pauschal versteuerte Lohn bleibt dann bei Ihrer persönlichen Einkommensteuerveranlagung unberücksichtigt. Es würde jedoch den Landeshaushalt zu sehr belasten, wenn das Land die Steuer übernähme. Daher kommt die pauschale Versteuerung nur in Betracht, wenn Sie sich verpflichten, die Pauschsteuer selber zu bezahlen. Sie müssen das LBV NRW berechtigen, die Pauschsteuer mit Ihren Bezügen zu verrechnen. Bitte wenden Sie sich für weitere Informationen hierzu an uns.

Wenn Sie eine weitere Beschäftigung annehmen, teilen Sie das dem LBV NRW bitte sofort mit. Wir müssen Ihre Sozialversicherungspflicht dann neu beurteilen.

Wenn Sie mehrere geringfügige Beschäftigungen ausüben und das Arbeitsentgelt insgesamt die Grenze von 603 EUR überschreitet, unterliegt das gesamte Arbeitsentgelt aus allen Beschäftigungen der üblichen Beitragspflicht. Das gilt auch, wenn Sie bei verschiedenen Arbeitgebern mehrere geringfügige Beschäftigungen ausüben.

Diese Regeln gelten nicht für bestimmte Beschäftigungen, zum Beispiel im Rahmen betrieblicher Berufsbildung (Auszubildende und Praktikanten)!

6.3 Ich verdiene zwischen 603,01 EUR und 2.000,00 EUR im Monat. Muss ich Beiträge zur Sozialversicherung zahlen?

Der Bereich der Einkommen zwischen 603,01 EUR und 2.000,00 EUR wird "Übergangsbereich" genannt. Arbeitnehmende im Übergangsbereich zahlen reduzierte Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. Der Beitragssatz für Arbeitnehmende richtet sich dabei „gleitend“ nach der Höhe Ihres Einkommens. Zu Ihrem sozialversicherungspflichtigen Einkommen zählen Einmalzahlungen (z.B. die Jahressonderzahlung und Teile der Arbeitgeber-Umlage zur Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes hinzu). Bei mehreren Beschäftigungsverhältnissen ist das insgesamt erzielte Arbeitsentgelt maßgebend.

Für Arbeitsentgelte innerhalb des Übergangsbereichs berechnet sich der Arbeitgeberanteil zu den Sozialversicherungsbeiträgen aus dem tatsächlichen und damit höheren Entgelt.

Ab dem 01.07.2019 werden die Entgeltpunkte aus einer Beschäftigung im Übergangsbereich aus dem tatsächlichen Arbeitsentgelt ermittelt, obwohl die betreffenden Arbeitnehmenden RV- Beiträge aus einem geringeren Entgelt zahlten. Die reduzierten Rentenversicherungsbeiträge führen ab Juli 2019 nicht mehr zu geringeren Rentenansprüchen.

6.4 Ich möchte Geld dazu verdienen und habe eine versicherungspflichtige Hauptbeschäftigung. Was muss ich beachten?

Wenn Sie nebenher eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (siehe oben) bei einem anderen Arbeitgeber haben, gelten für diese Beschäftigung die oben genannten Regeln für die geringfügig entlohnte Beschäftigung. Die Entgelte Ihrer Haupt- und Nebenbeschäftigung werden für die Sozialversicherungsbeiträge nicht zusammengerechnet.

Wenn Sie nebenher mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen haben, gelten nur für die zeitlich zuerst begonnene die Regeln für geringfügig entlohnte Beschäftigungen. Jede weitere Beschäftigung wird mit der Hauptbeschäftigung zusammengerechnet. Im Normalfall müssen Sie dann Beiträge zu allen Zweigen der Sozialversicherung, mit Ausnahme der Arbeitslosenversicherung, auch für die zweite und jede weitere geringfügig entlohnte Beschäftigung zahlen.



7. Hinweise für Studierende

In der gesetzlichen Rentenversicherung sind Sie Pflichtmitglied, wenn Sie neben Ihrem Studium eine Beschäftigung haben. Sofern es sich um eine geringfügig entlohnte oder kurzfristige Beschäftigung handelt, können Sie versicherungsfrei sein (siehe bei den entsprechenden Hinweisen).

In der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung müssen Studierende grundsätzlich nicht versichert sein. Das gilt jedoch nur, solange Ihre Zeit und Arbeitskraft überwiegend durch das Studium in Anspruch genommen werden. Für Ihre Nebenbeschäftigung dürfen Sie daher während der Vorlesungszeit nicht mehr als 20 Wochenstunden aufwenden. In den Semesterferien darf Ihre Beschäftigung mehr als 20 Wochenstunden in Anspruch nehmen, ohne dass Sie versicherungspflichtig werden. Auf die Höhe Ihres Arbeitsentgeltes kommt es nicht an.

Sie können versicherungspflichtig werden, wenn Sie durch regelmäßig anfallende Mehrarbeit, Konferenzteilnahmen u.ä. die Grenze von 20 Stunden für mehr als zwei Monate im Jahr überschreiten.

Durch bloße förmliche Einschreibung können Sie das Eintreten der Versicherungspflicht nicht verhindern. Sie müssen Ihr Studium ernsthaft betreiben. Zweifel an der Ernsthaftigkeit eines Studiums können zum Beispiel entstehen, wenn auf Grund Ihres Lebensalters, Ihrer hohen Semesterzahl (weit über Regelstudienzeit), Ihres Familienstandes (zum Beispiel Kindererziehung) oder Ihres Studienortes (weite Entfernung zum Beschäftigungsort) angenommen werden kann, dass Ihre Zeit und Arbeitskraft überwiegend durch diese oder ähnliche Faktoren in Anspruch genommen werden.

Zweifel an der Ernsthaftigkeit Ihres Studiums können Sie durch Nachweise ausräumen: vollständiges Studienbuch, Nachweise über die Teilnahme an Prüfungen/Klausuren, über die Teilnahme an Vorlesungen, Tutorien, Seminaren, Arbeitsgruppen etc., entsprechende Bescheinigungen der Professoren/Tutoren, des Studentensekretariats sowie Bescheide von Behörden (BAföG-Amt, Krankenkasse etc.).

Besonderheiten für tarifbeschäftigte Lehrkräfte

Für Lehrkräfte gilt grundsätzlich die wöchentliche Arbeitszeit des öffentlichen Dienstes für Beamte (zurzeit 41 Stunden).

Im Rahmen dieser wöchentlichen Arbeitszeit erteilen sie die gesetzlich festgelegte oder im Einzelnen bestimmte Anzahl der wöchentlichen Pflichtstunden. Die über die Unterrichtsverpflichtung hinausgehende Arbeitszeit gilt als Vor- und Nachbearbeitungszeit.

Die Umrechnung zur Ermittlung erfolgt wie folgt:

Vereinbarte Unterrichtsverpflichtung / Pflichtstunden der jeweiligen Schulform x 41.

Beispiel:

Beschäftigung mit 18 Stunden an einer Grundschule: $18/28 \times 41 = 26,36$ Wochenstunden

Hier ist die zulässige 20 Stunden-Grenze für Studenten überschritten und eine Berücksichtigung als Werkstudent nicht möglich.

Bei Berücksichtigung als Werkstudent ist zu beachten, dass die Vorlage von Studienbescheinigungen für den Zeitraum der Beschäftigung zwingend erforderlich ist.



8. Hinweise zur Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes (VBL)

Die VBL gewährt eine Betriebsrente, die Sie zusätzlich zu Ihrer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten. Um Ansprüche aus der Zusatzversorgung zu erwerben, müssen Sie eine Wartezeit von 60 Umlagemonaten erfüllt haben. Alternativ kann nach den Vorgaben der VBL-Satzung die Wartezeit auch nach den Regelungen des Betriebsrentengesetzes erfüllt sein. Dort wurde seit 2018 die Frist zur Unverfallbarkeit von Betriebsrentenansprüchen auf drei Jahre verkürzt.

Die VBL bietet auch freiwillige Versicherungen an, mit der Sie Ihre Altersversorgung weiter verbessern können: als sogenannte „Riester-Rente“ staatlich gefördert oder über die „Entgeltumwandlung“ von Steuern und Sozialversicherung befreit werden, siehe ab Punkt 8.8.

8.1 Muss ich in der VBL versichert sein?

Beschäftigte im öffentlichen Dienst sind grundsätzlich versicherungspflichtig in der VBL. Die Versicherungspflicht ergibt sich aus dem "Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes vom 1. März 2002" (Tarifvertrag Altersversorgung -ATV-).

8.2 Ich war zuvor bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung versichert. Was ist zu tun?

Zeiten einer vorherigen Versicherung bei einer öffentlichen oder kirchlichen Zusatzversorgungseinrichtung können in die VBL übergeleitet werden. Dazu ist direkt bei der VBL ein entsprechender Antrag zu stellen. Informationen zur Überleitung und der Antrag sind auf der Internetseite der VBL unter www.vbl.de/de/überleitung zu finden.

8.3 Wer kann nicht in der VBL versichert sein?

In bestimmten Fällen können Sie nicht in der VBL versichert werden, zum Beispiel

- vor Vollendung des 17. Lebensjahres,
- bei kurzfristigen Beschäftigungsverhältnissen,
- im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen,
- als studentische bzw. wissenschaftliche Hilfskraft, als Lehrbeauftragter etc.,
- wenn bis zum Erreichen einer abschlagsfreien Regelaltersrente die Wartezeit von 60 Umlagemonaten und die Unverfallbarkeit von drei Jahren nach den Regelungen des Betriebsrentengesetzes nicht mehr erfüllt werden kann

8.4 Kann ich mich von der Versicherungspflicht befreien lassen?

Grundsätzlich besteht keine Möglichkeit sich von der Versicherungspflicht in der VBL befreien zu lassen. Im Tarifvertrag Altersversorgung sind lediglich für zwei Personengruppen Befreiungsmöglichkeiten vorgesehen, und zwar

- für freiwillige Mitglieder des Versorgungswerks der Presse und
- für Beschäftigte mit wissenschaftlicher Tätigkeit an Hochschulen oder Forschungseinrichtungen, die ab 1. Januar 2003 für ein auf nicht mehr als fünf Jahre befristetes Arbeitsverhältnis eingestellt werden und die bisher keine



Pflichtversicherungszeiten in der VBL haben oder bei einer anderen Zusatzversorgungskasse des öffentlichen Dienstes.

Sofern Sie zu diesem Personenkreis gehören und sich von der Zusatzversorgungspflicht befreien lassen wollen, wenden Sie sich bitte an Ihre Dienststelle. Der Antrag auf Befreiung muss für Mitglieder des Presseversorgungswerks innerhalb von zwölf Monaten nach Beginn der Tätigkeit bzw. für Beschäftigte mit einer wissenschaftlichen Tätigkeit innerhalb von zwei Monaten nach Beginn der Tätigkeit bei der Dienststelle oder dem LBV NRW eingehen.

8.5 Wie wird die VBL finanziert?

Die Leistungen der VBL werden u. a. finanziert durch eine Umlage des Arbeitgebers in Höhe von 5,49 % und einen Umlage-Beitrag des Arbeitnehmers in Höhe von 1,81 % des zusatzversorgungspflichtigen Einkommens.

Das zusatzversorgungspflichtige Einkommen entspricht Ihrem steuerpflichtigen Arbeitsentgelt, von dem allerdings bestimmte Bestandteile, zum Beispiel die Vermögenswirksamen Leistungen Ihres Arbeitgebers (VL), abgezogen werden.

Berechnungsbeispiel:

Bei einem zusatzversorgungspflichtigen Einkommen von 8.000,00 EUR monatlich

Beträgt die Umlage des Arbeitgebers (5,49 %)..... 439,20 EUR

Hinzu kommt der Umlage-Beitrag des Arbeitnehmers (1,81 %)..... + 144,80 EUR

Insgesamt sind an die VBL zu zahlen = 584,00 EUR

Bei Beschäftigten, die nicht bei der VBL versichert sind, sondern bei anderen Zusatzversorgungseinrichtungen (Rheinische Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände, Bahnversicherungsanstalt - Abteilung B -), ergeben sich andere Werte wegen der unterschiedlichen Höhen der Umlagen.

8.6 Muss ich die Umlage des Arbeitgebers für meine VBL-Versicherten versteuern?

Die Umlage des Arbeitgebers zählt zu Ihrem steuerpflichtigen Einkommen, weil es eine Zukunftssicherungsleistung des Arbeitgebers für den Arbeitnehmer ist.

- Bis zu einem Entgelt von 6.156,65 EUR bleiben die Zuwendungen des Arbeitgebers an eine Pensionskasse steuerfrei.
- Darüber hinaus versteuert der Arbeitgeber bis zu einem Entgelt von 7.832,97 EUR die Umlage pauschal und trägt die sich daraus ergebende Steuer allein. Sie müssen nur die darüberhinausgehenden Teile der Umlage versteuern.

Berechnungsbeispiel:

Bei einem zusatzversorgungspflichtigen Einkommen von 8.000,00 EUR monatlich

Beträgt die Umlage des Arbeitgebers (5,49 %)..... 439,20 EUR

Abzüglich des steuerfreien Anteils.....- 338,00 EUR

Abzüglich des vom Arbeitgeber zu versteuernden Teils..... - 92,03 EUR

Ergibt sich als vom Arbeitnehmer zu versteuernder Teil der Umlage..... = 9,17 EUR



8.7 Zählt die Umlage des Arbeitgebers an meiner VBL-Versicherung zu meinem sozialversicherungspflichtigen Einkommen?

Die Umlage des Arbeitgebers erhöht auch Ihr sozialversicherungspflichtiges Einkommen:

- Der vom Arbeitnehmer zu versteuernde Teil der Umlage zählt in voller Höhe als sozialversicherungspflichtiges Einkommen.
- Auch der vom Arbeitgeber zu versteuernde Teil der Umlage und der steuerfreie Anteil erhöhen Ihr sozialversicherungspflichtiges Einkommen.

Der die Grenze von 100 EUR (Grenzbetrag) übersteigende Betrag wird Ihrem Arbeitsentgelt hinzugerechnet.

Berechnung:

Steuerfreier Anteil.....	338,00 EUR
Pauschalbesteuerter Anteil.....	+ <u>92,03</u> EUR
	= 430,03 EUR
./. Grenzbetrag.....	- <u>100</u> EUR
Beitragspflichtige Einnahme.....	= 330,03 EUR

Von der Summe des steuerfreien und des pauschal besteuerten Anteils der Arbeitgeberumlage, höchstens jedoch monatlich 100 EUR, werden 2,5 % Ihrem sozialversicherungspflichtigen Einkommen hinzugerechnet. Dabei wird ein Freibetrag von monatlich 13,30 EUR berücksichtigt.

Berechnung:

(100 EUR / 5,49 x 100 =) 1.821,49 EUR x 2,5 %	45,54 EUR
Abzüglich des Freibetrags von	- <u>13,30</u> EUR
verbleibt ein Betrag von	32,24 EUR

Berechnungsbeispiel:

Bei einem zusatzversorgungspflichtigen Einkommen von 8.000,00 EUR monatlich
 Beträgt der vom Arbeitnehmer zu versteuernde Teil der Umlage des Arbeitgebers.... 9,17 EUR
 Dazu kommt der den Grenzbetrag von 100 EUR übersteigende Anteil..... 330,03 EUR
 Und der Hinzurechnungsbetrag..... + 32,24 EUR

Es ergibt sich der sozialversicherungspfl. Teil der Umlage des Arbeitgebers =..... 371,44 EUR

Das sozialversicherungspflichtige Einkommen beträgt dann insgesamt 8.371,44 EUR.

Die vorgenannten Regelungen gelten nur für das 1. Beschäftigungsverhältnis. Besonderheiten, die bei der Durchführung einer Entgeltumwandlung zu beachten sind, werden hier nicht aufgezeigt. Bei einer nach Steuerklasse VI versteuerten Beschäftigung ist die Umlage in voller Höhe steuer- und sozialversicherungspflichtig.



8.8 Wie wird die Betriebsrente berechnet?

Die Betriebsrente wird nach einem Punktemodell berechnet. Im Laufe Ihrer Beschäftigung erwirtschaften Sie Versorgungspunkte, aus deren Summe sich die monatlich zu erwartende Betriebsrente ergibt.

Die Versorgungspunkte ergeben sich nicht direkt aus der Höhe der gezahlten Umlage, sondern werden nach einer Formel aus Ihrem zusatzversorgungspflichtigen Einkommen errechnet. Außerdem erhalten Sie Versorgungspunkte für soziale Komponenten (zum Beispiel während Elternzeit, bei Altersteilzeit oder Erwerbsminderung) und als Bonuspunkte. Jeder Versorgungspunkt hat einen Wert von 4 EUR.

Ergänzende Erläuterungen zur Funktionsweise des Punktemodells finden Sie im Internet unter www.vbl.de oder www.lbv.nrw.de.

8.9 Kann ich mich freiwillig bei der VBL versichern?

Um Ihre Altersrente zu erhöhen, können Sie sich auch freiwillig bei der VBL versichern. Die VBL bietet auch Versicherungen an, die als sogenannte "Riester-Rente" staatlich gefördert werden. Weitere Informationen dazu erhalten Sie unmittelbar durch die VBL:

VBL
Freiwillige Versicherung
76128 Karlsruhe
Telefon (0721) 93 98 93 5
Telefax (0721) 155 - 1355
E-Mail kundenservice@vbl.de
Internet www.vbl.de

8.10 Ist auch eine sogenannte „Entgeltumwandlung“ möglich?

Sie können die Beiträge zu einer freiwilligen betrieblichen Altersvorsorge bei der VBL auch über die sogenannte "Entgeltumwandlung" finanzieren. Das bedeutet, dass ein Teil Ihrer Bruttobezüge vom Arbeitgeber als Beitrag in Ihre freiwillige betriebliche Altersversorgung eingezahlt wird.

Für die Berechnung der Steuern verringert sich Ihr Bruttoeinkommen um das umgewandelte Entgelt. Folglich müssen Sie für in Beiträge umgewandeltes Entgelt keine Steuern zahlen. Das gilt für umgewandeltes Entgelt bis zur Höhe von 8.112,00 EUR im Jahr 2026.

Die Arbeitgeberumlagen zur Pflichtversicherung der VBL oder anderer Zusatzversorgungskassen sind bis zur Höhe von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (für 2026 = 4.056,00 EUR) steuerfrei. Der steuerfreie Betrag für die Pflichtversicherung vermindert sich um den Betrag der steuerfreien Entgeltumwandlung.

Die Entgeltumwandlung verringert auch Ihr Bruttoeinkommen für die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge. In Beiträge umgewandeltes Entgelt ist bis zur Höhe von 4.056,00 EUR auch sozialversicherungsfrei. Die Verringerung des sozialversicherungspflichtigen Bruttos durch die Entgeltumwandlung wirkt sich jedoch auf die Höhe der Sozialversicherungsbeiträge nur aus, wenn Ihre Einkünfte unterhalb der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenzen liegen.

Die Entgeltumwandlung ist möglich für Beschäftigte, die nach dem TV-L, nach dem TV-Ärzte, nach dem TVA-L BBiG, nach dem TVA-L Pflege oder nach den entsprechenden Überleitungs-Tarifverträgen bezahlt werden. Sie ist geregelt im Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung für die



Beschäftigten der Länder (TV-EntgeltU-L bzw. TV-EntgeltU-Ärzte).

Bevor eine solche Vereinbarung abgeschlossen werden kann, müssen Sie sich für eines der beiden Produkte der freiwilligen VBL- Versicherung entschieden haben, VBLextra oder VBLdynamik. Bitte wenden Sie sich bei Interesse grundsätzlich zuerst an die VBL.

Wenn Ihnen die VBL ein Angebot zur Entgeltumwandlung unterbreitet hat, geben Sie Ihren Antrag auf Entgeltumwandlung bei Ihrer Personalstelle ab und schließen dort eine schriftliche Entgeltumwandlungs-Vereinbarung. Der Antrag auf Entgeltumwandlung wird der VBL unmittelbar durch Ihre Personalstelle übersandt.

Eine Kopie der Entgeltumwandlungsvereinbarung wird dem LBV NRW übersandt. Ebenso benötigt das LBV NRW eine Kopie des Versicherungsscheins.

Anträge auf Änderungen zur Höhe der umzuwandelnden Beträge müssen Sie zuerst direkt bei der VBL stellen. Erst wenn Sie uns eine Kopie des geänderten Versicherungsscheins übersandt haben, kann das LBV NRW die neue geänderte Beitragshöhe berücksichtigen.

Sollten Sie die Abführung der Entgeltumwandlungsbeträge zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr wünschen, müssen Sie Ihren Vertrag bei der VBL kündigen und mit Ihrer Personalakten führenden Dienststelle die Entgeltumwandlungsvereinbarung aufheben.

8.11 Was muss ich bei der Entgeltumwandlung noch beachten?

Ihre Leistungsansprüche an die Renten- und Arbeitslosenversicherung verringern sich, weil für den umgewandelten Teil Ihrer Bezüge keine Sozialabgaben gezahlt werden.

Grundsätzlich verringert sich auch die Bemessungsgrundlage von Ansprüchen, die vom Nettoarbeitsentgelt des Arbeitnehmers abhängig sind, z.B. der Krankengeldzuschuss oder der Zuschuss zum Mutterschaftsgeld.

Durch eine Entgeltumwandlung kann Ihr sozialversicherungspflichtiges Entgelt in die Gleitzone oder unter die Geringfügigkeitsgrenze absinken, ebenso kann Krankenversicherungspflicht eintreten, wenn Sie bisher freiwillig versichert waren.

Die späteren Versorgungsleistungen sind einkommensteuerpflichtig.

Aus späteren Versorgungsleistungen müssen Sie Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner und zur Pflegeversicherung zahlen.

Rechnen Sie bitte mit einer Vorlaufzeit von mindestens zwei Monaten, bevor die Entgeltumwandlung das erste Mal durchgeführt werden kann.

8.12 Erhalte ich einen Zuschuss des Arbeitgebers bei Entgeltumwandlungen?

Die Zuschussregelung in § 1a Abs.1a BetrAVG ist tarifdispositiv (§ 19 Abs.1 BetrAVG).

Das heißt, dass in Tarifverträgen etwas anderes vereinbart werden kann als im Gesetz vorgegeben. Nach der Gesetzesbegründung bleiben auch vor dem Inkrafttreten vereinbarte tarifvertragliche Regelungen gültig, die gegenüber dem neuen gesetzlich verpflichtenden Arbeitgeberzuschuss ungünstiger sind.

Eine Umwandlung von Entgelten, die auf tarifvertraglicher Grundlage zustehen, ist nur auf der Grundlage eines Tarifvertrags möglich (§ 20 Abs.1 BetrAVG). Die Tarifverträge im Land NRW sind vor dem 01.01.2019 abgeschlossen worden und sehen keine Pflicht des Arbeitgebers zur Zuschusszahlung vor.

Ungeachtet dessen, hat die Mitgliederversammlung der Tarifgemeinschaft deutscher Länder am



03.06.2022 beschlossen, dass freiwillig, in Anlehnung an die politische Zielrichtung des Gesetzgebers, ein pauschaler Arbeitgeberzuschuss rückwirkend ab dem 01.01.2022 gezahlt wird. Der Beschluss ist begrenzt auf Beschäftigte, bei denen sich für den Arbeitgeber durch die Entgeltumwandlung dem Grunde nach eine tatsächliche Ersparnis bei den Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung ergibt. Die Zahlung eines Zuschusses setzt ein erstes Dienstverhältnis voraus (Steuerklassen eins bis fünf).

Die Höhe des pauschalen Arbeitgeberzuschusses zur Entgeltumwandlung ist gekoppelt an die Beitragsbemessungsgrenzen in der gesetzlichen Sozialversicherung.

- Bei einem monatlichen sozialversicherungspflichtigen Entgelt unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung (2026 = 5.812,50 Euro monatlich) beträgt der Arbeitgeberzuschuss 15 % des Umwandlungsbetrags.
- Bei einem monatlichen sozialversicherungspflichtigen Entgelt zwischen der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung und der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (2026 also zwischen 5.812,50 Euro und 8.450,00 Euro) beträgt der Arbeitgeberzuschuss 10,6 % des Umwandlungsbetrags.
- Bei einem monatlichen sozialversicherungspflichtigen Entgelt oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (2026 = 8.450,00 Euro monatlich) wird kein Arbeitgeberzuschuss gezahlt.
- Bei einem monatlichen sozialversicherungspflichtigen Entgelt, das oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen gesetzlichen Krankenversicherung liegt oder die Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen gesetzlichen Rentenversicherung übersteigt und das erst nach Abzug des umgewandelten Betrags unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen gesetzlichen Krankenversicherung bzw. Rentenversicherung liegt, wird „spitz“ abgerechnet. Das heißt der Zuschuss entspricht der Höhe der Ersparnis des Arbeitgebers in der Sozialversicherung, maximal jedoch 15 %.

Die Bemessungsgrundlage beträgt jedoch maximal 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung. Im Jahr 2026 beträgt die Bemessungsgrundlage für den Arbeitgeberzuschuss damit höchstens 338,00 Euro (8.450,00 Euro x 4 %). Entgeltumwandlungsbeträge oberhalb dieses Betrags bleiben bei der Berechnung des Arbeitgeberzuschusses unberücksichtigt.

Sofern der Arbeitgeberzuschuss zusammen mit dem umgewandelten Betrag die monatliche Bemessungsgrundlage von 338,00 EUR übersteigt, ist der übersteigende Zuschussbetrag ggf. steuerpflichtig bzw. sozialversicherungspflichtig für den Beschäftigten.

9. Rechtliche Hinweise

Das Merkblatt gibt Ihnen nur einen Überblick über die geltenden Bestimmungen. Die uns am häufigsten gestellten Fragen sind hier beantwortet.

Kurzdarstellungen und Erläuterungen in Merkblättern können nicht vollständig sein und nicht alle im Einzelfall erheblichen Besonderheiten erfassen.

Sie können aus diesem Merkblatt keine Rechtsansprüche herleiten.

9.1 Sind die Auskünfte des LBV NRW zur Sozialversicherung rechtsverbindlich?

Nein, weil wir nur im Rahmen der Bezügezahlung beurteilen, ob Ihre Beschäftigung der gesetzlichen Sozialversicherung unterliegt. Streitfälle erlassen die Krankenkassen. Gegen diese Bescheide können Sie Widerspruch erheben.



9.2 Welche rechtlichen Grundlagen hat mein Beschäftigungsverhältnis?

Dieses Merkblatt kann leider nicht alle im Einzelfall geltenden rechtlichen Bestimmungen aufzählen.

Die gesetzlichen Grundlagen der Sozialversicherung finden sich

für die	im	Abkürzung
Krankenversicherung	Sozialgesetzbuch V	SGB V
Pflegeversicherung	Sozialgesetzbuch XI	SGB XI
Rentenversicherung	Sozialgesetzbuch VI	SGB VI
Arbeitslosenversicherung	Sozialgesetzbuch III	SGB III

Die Gesetzestexte sind im Internet abrufbar unter: <http://bundesrecht.juris.de>

Sie können Ihrem Arbeitsvertrag entnehmen, welche tariflichen Bestimmungen für Ihr Beschäftigungsverhältnis gelten. Sprechen Sie hierzu auch Ihre Dienststelle an.



10. Wie Sie uns Erreichen

- Unsere Postanschrift:
LBV NRW
40192 Düsseldorf
- Die für Entgeltzahlung zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sitzen im Dienstgebäude
Johannstr. 35
40476 Düsseldorf
- Für telefonische Anfragen steht Ihnen unser Service Center Telefon unter folgenden Servicenummer zur Verfügung:
Für den Bereich Entgelte (0211) 6023 - 04
- Unsere Sprechzeiten im Service Center Telefon sind montags bis freitags von 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr.
- Auch über das Internet können Sie Kontakt mit uns aufnehmen:
www.lbv.nrw.de/kontakt
- Durch die Nutzung des Kontaktformulars werden Ihre Anfragen direkt an die für Sie zuständige Sachbearbeitung weitergeleitet.
- Wir haben eine zentrale Faxnummer:
(0211) 60 23 -1243
Ihr Fax wird hausintern weitergeleitet.
- Antworten auf häufig gestellte allgemeine Fragen zum Tarifrecht der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (einschließlich der Altersteilzeit), Informationen zur Sozialversicherung und zur Zusatzversorgung (VBL) sowie Hinweise zu den Steuerabzügen, zur Altersrente und zum Antrag auf eine Rentenauskunft finden Sie im Internet unter:
www.lbv.nrw.de
- Unsere Bankverbindung:
Landeshauptkasse NRW
BLZ: 300 500 00
Konto: 4006615
BIC(Swift): WELADED
IBAN: DE51 3005 0000 0004 0066 15